

14. Dezember 1859.

N^o 284.

14. Grudnia 1859.

(2283) **Konkurs-Kundmachung.**

Nro. 51201. Zur Verleihung eines Stipendiums aus der Ludovika Niezabitowska'schen Stipendienstiftung im jährlichen Betrage von Einhundert Fünzig Sieben (157) Gulden 50 kr. ö. W. wird der Konkurs bis Ende Jänner 1860 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für adelige und dürftige Jünglinge bestimmt, welche sich den Studien an einer k. k. Lehranstalt widmen, und wenigstens die Hauptschulen beendigt haben, und es dauert der Bezug desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Beendigung der Studien.

Auf dieses Stipendium haben vor Allen Anspruch:

- a) die verarmten Glieder der Familie des Josef Niezabitowski, Großvaters der Stifterin Ludovika Niezabitowska in der geraden Linie, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, wenn selbe die übrigen, zum Genusse der Stiftung vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen; sodann
- b) die Nachkommen jener galizischen Adeltigen, welche ihren Adel entweder durch den Besitz von Landgütern noch zur Zeit der Könige von Polen, oder durch Verleihungsurkunden dieser Könige gesetzlich nachgewiesen haben; in Ermangelung von Bewerbern aus diesen beiden Klassen (a und b)
- c) die Nachkommen der von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich in den Adelstand Erhobenen, und mit dem Indigenate der Königreiche Galizien und Lodomerien Vetheilten.

Das Präsentationsrecht für dieses Stipendium steht der Frau Antonina Skarbek-Borowska geborenen Niezabitowska zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Vorstände der Studienanstalten, denen sie angehören, innerhalb des Konkurrenz-Termins bei der Statthalterei einzubringen.

Dem Bewerbungsgesuche sind, wenn das Stipendium aus dem Titel der Angehörigkeit an die bevorzugte Familie der Stifterin angesprochen wird, die Beweisdokumente hierüber, und in jedem Falle die Nachweisung über die Adelseigenschaft, dem Taufscheine, Mittellosgleichzeugnisse, Impfscheine, dann Studien- und Frequentationszeugnisse anzuschließen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 28. November 1859.

(2296) **Kundmachung.**

Nro. 50383. Die vier erledigten Handstipendien im jährlichen Betrage von 105 fl. ö. W. für Ruthenen wurden nachstehenden Bewerbern verliehen:

- a) dem Rechtshörer aus dem II. Jahrgange an der Lemberger Hochschule Johann Szankowski, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der 6 Kinder zu erziehen hat;
- b) dem Rechtshörer aus dem I. Jahrgange daselbst Dionis Kulaczowski, Waise nach einem gr. k. Pfarrer;
- c) dem Rechtshörer aus dem I. Jahrgange daselbst, Julius Prokopczyc, Waise;
- d) dem Hörer der philosophischen Fakultät an der Lemberger Universität Manuel Kiszakiewicz, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der eine Familie von 8 Personen zu erhalten hat.

Diesem haben Kulaczowski und Kiszakiewicz die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung, die beiden anderen mit gutem Erfolge bestanden.

Lemberg, den 26. November 1859.

(2287) **Konkurs-Verlautbarung.**

(3)

Nro. 6949. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird zu Folge hoher oberlandesgerichtlicher Verordnung vom 21. November 1859, Zahl 26970, für die mit h. Justiz-Ministertal-Erlasse vom 16. Februar 1858, Z. 24, R. G. B. bestimmten und bis nunzu nicht besetzten vier Notarstellen zu Komarno, Turka, Wojnikow und Kalusz mit deren jeder ein Kauzionserlag von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, der Konkurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung dieser Konkurs-Verlautbarung in der Lemberger Zeitung an gerechnet, an dieses k. k. Kreisgericht zu überreichenden Gesuche, die im §. 7 der Notarverordnung vom 21. Mai 1855, Zahl 94, R. G. B. und Art. IV. des kais. Patentens vom 7. Februar 1858, Zahl 23, R. G. B. vorgeschriebenen Erfordernissen nachzuweisen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 3. Dezember 1859.

Ogłoszenie konkursu.

(3)

Nr. 51201. Dla nadania stypendium z fundacji Ludwika Niezabitowskiej w rocznej kwocie sto pięćdziesiąt siedm (157) złotych 50 centów wal. austr., rozpisuje się konkurs po koniec stycznia 1860.

Stypendium to jest przeznaczone dla szlacheckich i ubogich młodzieńców, którzy się przykładają do nauk w którym z c. k. naukowych zakładów w Galicyi, i skończyli przynajmniej główne szkoły elementarne, a pobieranie tego stypendium pod prawem warunkami, trwa aż do ukończenia studyów.

Do tego stypendium mają przed wszystkim pierwszeństwo:

- a) zubożali członkowie rodziny Józefa Niezabitowskiego, dziada fundatorki Ludwika Niezabitowskiej, w prostej linii, tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, jeżeli posiadają inne, do pobierania stypendium przepisane wymagania; następnie
- b) Potomkowie tej szlachty galicyjskiej, która wykazała prawnie swoje szlachectwo, albo posiadaniem dóbr krajowych jeszcze za czas królów Polski, albo dokumentami nadania tych królów; w braku kompetentów z obudwu tych klas (a, b)
- c) Potomkowie wyniesionych przez Jego Mości Cesarza Austriackiego do stanu szlacheckiego i zaopatrzonych w indygenatkrólestw Galicyi i Lodomerji.

Prawo prezentacji na to stypendium przysłuza pani Antoninie Skarbek-Borowskiej, z domu Niezabitowskich.

Kompetenci o to stypendium mają swoje należycie zaopatrzone prośby za pośrednictwem przełożonych zakładów naukowych, do których należą, podać do namiestnictwa w przeciągu terminu konkursowego.

Jeżeli kompetent domawia się o stypendium tytułem powinowactwa do mającej pierwszeństwo rodziny fundatorki, musi do prośby załączyć dokumenta dowodu w tej mierze, a na wszelki przypadek legitymację szlachectwa, metrykę, zaświadczenie ubóstwa, rewers szczepionej ospy, nakoniec atestata z nauk i frekwencji.

C. k. galicyjskie namiestnictwo.

Lwów, dnia 28. listopada 1859.

Ogłoszenie.

(3)

Nr. 50383. Cztery opróżnione stypendya w rocznej kwocie 105 zł. wal. austr. dla Rusinów nadano następującym kompetentom:

- a) Słuchaczowi praw z II. roku w Lwowskim uniwersytecie, Janowi Szankowskiemu, synowi gr. k. proboszcza, ojca 6 dzieci.
- b) Słuchaczowi praw z I. roku w Lwowskim uniwersytecie Dionizemu Kulaczowskiemu, sierocie po gr. k. proboszczu.
- c) Słuchaczowi praw z I. roku w Lwowskim uniwersytecie, Juliuszowi Prokopczycowi, sierocie.
- d) Słuchaczowi filozoficznego fakultetu w Lwowskim uniwersytecie Emanuelowi Kiszakiewiczowi, synowi gr. k. proboszcza, który utrzymuje familię z 8 osób.

Z tych, Kulaczowski i Kiszakiewicz złożyli egzamin dojrzałości z wyszczególnieniem, obadwaj inni zaś dobrze.

Lwów, dnia 26. listopada 1859.

(2282)

© d i f t.

(3)

Nro. 44683. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Josef Wesseli mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Kristof Krzysztofowicz mit dem hierämlichen Beschlusse vom 6. April 1858, Zahl 10037, der Landtafel aufgetragen worden ist, den dom. 296. pag. 7. n. 39. on. angemerkten abweislichen Bescheid, dem gemäß dem Gesuche des Josef Wesseli um Vormerkung der Wechselfchuld pr. 350 fl. R. M. im Lastenstande des Gutsanteils von Jarhorów nicht willfahrt wurde, zu lösen.

Da der Wohnort des Josef Wesseli unbekannt ist, so wird gleichzeitig die Zustellung dieses Bescheides zu Händen des hieselben bestellten Kurators Herrn Advokaten Dr. Menkes verfügt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. November 1859.

Kundmachung.

Nr. 49641. Nach Ablauf des mit der Kundmachung vom 13. September d. J. 38261 ausgeschriebenen Konkurrenztermins waren aus den Stiftungen des ehemaligen Konvikts-Stipendienfonds 16 Stipendien zu 216 fl. und 157 fl. 50 kr. öst. Währ., darunter 11 für Adelige und 5 für Nichtadelige wieder zu besetzen.

Von diesen Stipendien sind 6 à 210 fl. ö. W. und 3 à 157 fl. 50 kr. ö. W. aus der Głowiński'schen Stiftung für Adelige; 1 à 210 fl. österr. W. und 3 à 157 fl. 50 kr. österr. Währ. aus der Głowiński'schen Stiftungen für Nichtadelige; 1 à 210 fl. österr. W. und 1 à 157 fl. 50 kr. österr. Währ. aus der Zawadzki'schen Stiftung für Adelige und 1 à 210 fl. österr. Währ. aus der Extrafondalstiftung für Nichtadelige bestimmt gewesen, wobei bemerkt wird, daß die mit der erwähnten Kundmachung zur Bewerbung ausgeschriebenen zwei Stipendien à 210 fl. österr. W. aus der Ruffian'schen und Potocki'schen Stiftung den Stifflingen, die in deren Genusse standen, über Einschreiten auf Grund der bestehenden Vorschriften für das Studienjahr 1860 nachträglich belassen wurden, wornach deren Wiederverleihung erst für das Schuljahr 1861 eintreten wird.

Die Konkurrenz um diese Stipendien belief sich auf 387 Bewerber, von deren 74 die Adelsseignschaft nachgewiesen hatten.

Unter den Kompetenten waren 232 Gymnasialschüler, 84 Rechtshörer, 23 Hörer der philosophischen und medizinischen Fakultät, 43 Realschüler und Techniker und die übrigen Studirenden an anderen Studienanstalten. Von den Gymnasialschülern hatten sich 175 mit Vorzugsklassen, darunter 54 mit der Lokationsnummer I., von den Rechtshörern 20 über die mit Auszeichnung abgelegte Maturitäts- oder rechtshistorische Staatsprüfung, von den Philosophen und Medizinern 5 über die mit Auszeichnung bestandene Maturitätsprüfung und von den Realschülern und Technikern 21 über den vorzüglichsten Studienfortgang ausgewiesen.

Die erledigten Stipendien wurden nachbenannten Bewerbern verliehen:

I. In Berücksichtigung der nachgewiesenen Abstammung von der Familie des Stiffters Samuel Roch Głowiński und der nachgewiesenen Adelsseignschaft sind:

1) Die Schüler der VIII. Klasse am Stanislawer Gymnasium Wladimir und Ladislaus Rylski, Söhne eines verarmten Gutsbesizers, die mit ausgezeichnetem Fortgange studieren, gegen Einziehung der bisher genossenen Głowiński'schen Stipendien à 157 fl. 50 kr. ö. W. in den Genuss der höheren Stipendien à 210 fl. ö. W. aus der Głowiński'schen Stiftung eingerückt, und

2) mit Stipendien aus derselben Stiftung im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. theilhaft worden:

a) Stanislaus Bobowski, Schüler der I. Klasse am Rzeszower Gymnasium, Sohn eines unbemittelten Gutsbesizers, welcher 6 Kinder hat,

b) Ladislaus und Ludomir Kluczyński, beide Schüler der III. Klasse am Lemberger Franz Josephs-Gymnasium und Söhne eines minder besoldeten Staatsbeamten, welcher 5 Kinder besitzt, endlich

c) Franz Obmiński, Schüler der III. Klasse am Przemyssler Gymnasium, Sohn eines unbemittelten Pächters, welcher 4 Kinder zu erziehen hat.

II. Die noch zu besetzenden 5 adeligen Stipendien à 210 fl. österr. Währ., davon 4 auf die Głowiński'sche Stiftung und 1 auf die Zawadzki'sche Stiftung entfallen, erhielten im Wege der Vorrückung die bereits im Genusse adeliger Stipendien von 157 fl. 50 kr. österr. W. befindlichen nachstehenden Studirenden, die über ihre wissenschaftliche Verwendung und ihr Betragen vollkommen befriedigende Nachweisungen geliefert hatten, als:

1) Białoskórski Ludwig, Rechtshörer im IV. Jahre in Lemberg, Waise,

2) Jabłonowski Ladislaus, Rechtshörer im III. Jahre in Krakau, Sohn eines verarmten Gutsbesizers,

3) Leibschang Eduard, Rechtshörer im II. Jahre in Lemberg, Waise,

4) Drozdowski Klemens, Rechtshörer im II. Jahre in Lemberg, Sohn eines Grundbesizers, welcher 2 Söhne besitzt,

5) Ortyński Viktor, Rechtshörer im II. Jahre in Lemberg, Waise, der 9 Geschwister hat.

Die durch diese Vorrückung in Erledigung gekommenen so wie die nach Abschlag der ad I. besetzten, ursprünglich erledigten Stipendien à 157 fl. 50 kr. österr. W. für Adelige, wovon 5 auf die Głowiński'sche und 2 auf die Zawadzki'sche Stiftung entfallen, wurden mit Festhaltung der maßgebenden Momente der relativ größeren Bedürftigkeit und des günstigeren Studienfortgangs nachbenannten Bewerbern verliehen:

1) Iniecki Johann, Rechtshörer im IV. Jahre in Lemberg, Waise, erhält sich von Privatunterricht,

2) Skowronski Eigmund, Rechtshörer im III. Jahre in Lemberg, Sohn eines dienstlosen Privatbeamten, welcher 4 Kinder besitzt,

3) Witosławski Winzenz, Rechtshörer im I. Jahre in Lemberg, Sohn eines Ökonoms, welcher 6 Kinder zu erhalten und zu erziehen hat.

4) Przeszelski Max., Schüler der VI. Klasse am Brzezaner Gymnasium, Sohn eines gewissen Gutsbesizers, dessen Witwe verarmt ist und 5 Kinder zu erziehen hat.

5) Kędzierzki Joseph, Schüler der VI. Klasse am Przemyssler Gymnasium, Sohn eines Steuerbeamten, welcher 3 Kinder besitzt,

6) Topolnicki Celestin, Schüler der III. Klasse am Samborer Gymnasium, Sohn eines gr. k. Pfarrers, der 7 Kinder hat,

7) Niementowski Boleslaus, Schüler der III. Klasse am Lemberger akademischen Gymnasium, Sohn eines Triviallehrers, welcher 9 Kinder besitzt.

III. Von den nichtadeligen Stipendienbewerbern ist der Hörer an der Lemberger technischen Lehranstalt Ferdinand Szaberski, elternlos, der durch alle Studienjahre mit Auszeichnung studirt, und der Rechtshörer im II. Jahre in Krakau Ferdinand Wilkosz, Sohn eines Steuereintnehmers, welcher 6 Kinder besitzt, in Berücksichtigung seiner sehr fleißigen Verwendung, gegen Einziehung der Stipendien von 157 fl. 50 kr. österr. Währ. in deren Genuss sich die genannten zwei Studirenden bereits befanden, in den höheren Stipendiengenuss von 210 fl. österr. Währung eingerückt.

Die sonach in Erledigung gekommenen zwei Stipendien à 157 fl. 50 kr. österr. W. für Nichtadelige, wovon das eine der Głowiński'schen und das andere der Extrafondalstiftung für Nichtadelige angehört, wurden nebst den ursprünglich zu besetzenden 3 Głowiński'schen Stipendien à 157 fl. 50 kr. ö. W. für Nichtadelige an folgende durch ausgezeichneten Studienfortgang, tadelloses Betragen und Mittellosigkeit gleich rückfichtswürdige Studirende vergeben:

1) Zylwicz Ignaz, Schüler der II. Oberrealklasse in Lemberg, erhält sich durch Ertheilung von Privatunterricht,

2) Marcinkiewicz Anton, Schüler der IV. Klasse am Tarnopoler Gymnasium, Sohn eines minder besoldeten Staatsbeamten, welcher 4 Kinder zu erziehen hat,

3) Wieliski Thadäus, Schüler der III. Klasse am Lemberger Franz Josephs-Gymnasium, Sohn eines Tagschreibers, der 4 Kinder besitzt,

4) Wiezejski Anton, Schüler der III. Klasse am Lemberger akademischen Gymnasium, Waise nach einem Privatförster und

5) Jordan Heinrich, aus der 5ten Klasse am Tarnower Gymnasium, Waise nach einem Hauptschullehrer.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 26. November 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 49641. Po upływie konkursowego terminu, rozpisanego obwieszczeniem z 13. września r. b. l. 38.261 było znów do obsadzenia z byłego funduszu konwiktowego 16 stypendyów po 210 zł. i 157 zł. 50 c. w. a., między temi 11 dla szlachty a 5 dla nieszlachty.

Z tych stypendyów było sześć po 210 zł. w. a. a trzy po 157 zł. 50 c. w. a. z fundacyi Głowińskiego dla szlachty; jedno na 210 zł. w. a. i trzy po 157 zł. 50 c. w. a. z fundacyi Głowińskiego dla nieszlachty; jedno na 210 zł. w. a. i jedno na 157 zł. 50 c. w. a. z fundacyi Zawadzkiego dla szlachty, i jedno na 210 zł. w. a. z fundacyi zakordonowej dla nieszlachty; przyczem oznajmia się, że rozpisane wspomnionem obwieszczeniem do obsadzenia dwa stypendya po 210 zł. w. a. z fundacyi Russiana i Potockiego pozostawione zostały później dotychczasowym ich uczestnikom na prośbę zanesioną podług istniejących przepisów także na rok szkolny 1860, zaczem nowe ich obsadzenie nastąpi dopiero w roku szkolnym 1861.

Ubiegało się o te stypendya 387 kompetentów, z których 74 wykazało się szlachectwem.

Między kompetentami było 232 uczniów gimnazyalnych, 84 słuchaczy praw, 23 słuchaczy filozofii i medycznego fakultetu, 43 uczniów szkół realnych i techników, a reszta uczniowie innych zakładów naukowych. Z uczniów gimnazyalnych wykazało 175 klasy wzorowe, między temi 54 z I. numerem lokacyi; ze słuchaczy praw przedłożyło 20 świadectwa złożonego z odszczególnieniem egzaminu dojrzałości lub ogólnego egzaminu jurydyczno-historycznego; ze słuchaczy filozofii i medycyny wykazało się 5 złożonym z odszczególnieniem egzaminem dojrzałości, a z uczniów szkół realnych i techników 21 wzorowym postępowaniem w naukach.

Opróżnione stypendya otrzymali następujący kompetenci:

I. Ze względu na dowiedzione pochodzenie z rodziny fundatora imieniem Rocha Głowińskiego i wykazanie szlachectwa:

1. Uczniowie VIII. klasy gimnazjum stanisławowskiego, Włodzimierz i Władysław Rylscy, synowie zubożonego właściciela dóbr, którzy odznaczają się szczególnym postępowaniem w naukach, otrzymali za ściąganiem pobieranych dotąd stypendyów Głowińskiego po 157 zł. 50 c. w. a. wyższe stypendya po 210 zł. w. a. z fundacyi Głowińskiego, a

2. stypendyami z tej samej fundacyi w rocznej kwocie 157 zł. 50 c. w. a. obdarzeni zostali:

a) Stanisław Bobowski, uczeń I. klasy gimnazjum rzeszowskiego, syn niezamożnego właściciela dóbr, mającego 6 dzieci,

b) Władysław i Ludomir Kluczyńscy, obadwaj uczniowie III. klasy lwowskiego gimnazjum Franciszka Józefa, i synowie pobierającego szczupłą płacę urzędnika cesarskiego, który ma 5 dzieci; nakoniec

c) Franciszek Obmiński, uczeń III. klasy gimnazjum przemysskiego, syn niezamożnego dzierżawcy, który ma 4 dzieci do wychowania.

II. Pozostałych jeszcze do obsadzenia 5 szlacheckich stypendyów po 210 zł. w. a., z których 4 przypada na fundacyę Głowińskiego a 1 na fundacyę Zawadzkiego, otrzymali w drodze awansu następujący uczniowie, którzy pobierali już stypendya szlacheckie

po 157 zł. 50 c. w. a., i tak co do postępu w naukach jako też zachowania swego złożyli najchlubniejsze dowody, jako to:

1. *Białoskórski Ludwik*, słuchacz praw z IV. roku we Lwowie, sierota;
2. *Jabłonowski Władysław*, słuchacz praw z III. roku w Krakowie, syn zubożającego właściciela dóbr;
3. *Leibschang Edward*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, sierota.
4. *Drozdowski Klemens*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, syn właściciela gruntu, mającego 2 synów, i
5. *Ortyński Wiktor*, słuchacz praw z II. roku we Lwowie, który ma 9 rodzeństwa.

Opróżnione tak tym awansem jako też pierwotnie, po odtrąceniu obsadzonych do I., stypendya po 157 zł. 50 c. w. a. dla szlachty, z których 5 przypada na fundacyę Głowińskiego a 2 na fundacyę Zawadzkiego, otrzymali z uwzględnieniem stosunku większej potrzeby i pomyślniejszego postępu w naukach następujący kompetenci:

1. *Ilnicki Jan*, słuchacz praw z IV. roku we Lwowie, sierota utrzymujący się z lekei prywatnych;
2. *Skowroński Zygmunt*, słuchacz praw z III. roku we Lwowie, syn zostającego bez służby urzędnika prywatnego, który ma 4 dzieci;
3. *Witosławski Wincenty*, słuchacz praw z I. roku we Lwowie, syn ekonoma, który ma 6 dzieci do utrzymania i wychowania;
4. *Przestrzelski Maksymilian*, uczeń VI. klasy gimnazjum hrzeżańskiego, syn byłego właściciela dóbr, po którym została zubożała wdowa z 6 dziećmi;
5. *Kędziński Józef*, uczeń VI. klasy gimnazjum przemyskiego, syn urzędnika podatkowego, który ma 3 dzieci;
6. *Topolnicki Celestyn*, uczeń III. klasy gimnazjum samborskiego, syn gr. k. plebana, który ma 7 dzieci, i
7. *Niementowski Bolesław*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum akademickiego, syn nauczyciela trywialnego, który ma 9 dzieci.

III. Z nieszlacheckich kompetentów o stypendya otrzymali: słuchacz lwowskiej akademii technicznej, *Ferdynand Czaderski*, sierota, który wszystkie examina składa z odszczególnieniem, i słuchacz praw z II. roku w Krakowie, *Ferdynand Wilkosz*, syn poborcy podatkowego, który ma 6 dzieci, ze względu na wielką pilność jego w naukach — za ściąganiem stypendyów po 157 zł. 50 c. w. a., które pobierali dotąd — wyższe stypendya po 210 zł. w. a. Opróżnione tym sposobem dwa stypendya po 157 zł. 50 c. w. a. dla nieszlachty, z których jedno należy do fundacyi Głowińskiego, a drugie do fundacyi zakordonowej dla nieszlachty, jako też opróżnione pierwotnie trzy stypendya Głowińskiego po 157 zł. 50 c. wal. austr. dla nieszlachty, otrzymali następujący uczniowie, godni uwzględnienia tak dla wzorowego postępu w naukach, jako też dla nienaganego postępowania i ubóstwa swego:

1. *Zylewicz Ignacy*, uczeń II. wyższej klasy realnej we Lwowie, który utrzymuje się z udzielania lekei prywatnych;
2. *Marcinkiewicz Antoni*, uczeń IV. klasy gimnazjum tarnopolskiego, syn polierającego szczupłą płacę urzędnika cesarskiego, który ma 4 dzieci do wychowania;
3. *Bielński Tadeusz*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum Franciszka Józefa, syn dyurnisty, który ma 4 dzieci;
4. *Wieżeński Antoni*, uczeń III. klasy lwowskiego gimnazjum akademickiego, sierota po leśniczym prywatnym, i
5. *Jordan Henryk*, uczeń IV. klasy gimnazjum tarnowskiego, sierota po nauczycielu głównych szkół elementarnych.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. listopada 1859.

(2295)

G d i e t.

(2)

Nr. 7809. Dom Stanisławow f. k. Kreisgerichte wird im Grunde des Ersuchschreibens des Wiener f. k. Landesgerichtes vom 22. Juli 1859 B. 35791 zur Einbringung der durch die priv. österr. Nationalbank wider Frau Cajetana Zeregiewicz erlegten Summe von 50.000 fl. B. W. und rücksichtlich nach Abschlag der mittlerweile gezahlten Annuitätsrate pr. 1750 fl. B. W. zur Einbringung der Restforderung von 49.742 fl. 16 kr. B. W. oder 52.229 fl. 38 kr. österr. Währ. sammt 6% Interessen vom 20. Februar 1859 und der seinerzeit zu liquidirenden Refuzionskosten die exekutive Feilbiethung der, der Frau Cajetana Zeregiewicz eigenthümlich gehörigen Hälfte der im Kolomeaer Kreise gelegenen Güter Obertyn Stadt und Dorf, der Antehelle Obertyn, dann Obertynszczyzna und Gasiorowszczyzna genannt, und des Dorfes Baworowka, dann in Willfahung der Gesuche der f. k. priv. österr. Nationalbank vom 20. April l. J. Zahl 4144 und 4146, auf Grundlage der Statuten derselben vom 20. März 1856 S. 2. litt. f. und S. 35, dann 31 und 32, dann der beistimmenden Erklärung der Direktion des galiz. ständischen Kreditvereins als des in der Priorität vorangehenden Hypothekargläubigers die exekutive Feilbiethung der anderen zur Konkursmasse des Simon Zeregiewicz gehörigen ungetheilten Hälfte der obbenannten Güter und Antehelle, zur Hereinbringung derselben auch gegen die Konkursmasse des Simon Zeregiewicz mit hiergerichtlichem rechtskräftigen Liquidationsurtheile vom 29. Dezember 1858 B. 13131 erstlegten Restforderung von 49.742 fl. 16 kr. B. W. sammt 6% vom 20. Februar 1859 österr. Währ. zugesprochen werden, dann der seinerzeit zu liquidirenden weiteren Refuzionskosten, und zwar beide Hälften gleichzeitig, unter

nachfolgenden auf den Verkauf der ganzen Güter abgefaßten Bedingungen in drei Terminen, d. i. am 8. Februar 1860, am 29. Februar 1860 und am 28. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem f. k. Kreisgerichte vorgenommen werden:

1) Als Ausrufspreis der ganzen Güter wird mit Berücksichtigung des hiergerichtlichen Beschlusses vom 31. Mai l. J. B. 5451 der von der priv. österr. Nationalbank im Sinne des §. 31 der Statuten vom 20. März 1856 ermittelte Werth dieser Güter pr. 140000 fl. B. W. oder 147.000 fl. öst. Währ. bestimmt.

2) Am ersten und zweiten Termine werden diese Güter nicht unter dem Ausrufspreise, im dritten Vizitationstermine aber auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nicht unter 100.000 fl. B. W. oder 105.000 fl. öst. Währ. hintangegeben werden.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 14.000 fl. B. W. oder 14.700 fl. öst. W. im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen, sei es der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder der priv. österr. Nationalbank nach dem Kurwerthe zu Händen der Kommission als Angeld zu erlegen. Das Angeld des Meistbiethers wird zu Gericht erlegt, den übrigen Mitbiethern aber gleich nach beendeter Vizitation zurückgestellt werden.

4) Der Meistbiethen ist verpflichtet, binnen 45 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die Zugerichtnahme des Feilbiethungsaktes, der galiz. ständ. Kreditsanstalt ihre dom. 290. pag. 235. n. 112. on. einverleibte Forderung, auf welcher immer für einen Betrag sich selbe belaufen möge, über ihr Verlangen zu bezahlen und ebenso der Nationalbank die auf denselben Gütern n. 116. on. sicherbestellte Darlehensrestsumme von 49.742 fl. 16 kr. RM. oder 52.229 fl. 38 kr. öst. Währ. sammt 6% vom 20. Februar 1859 zu berechnenden Interessen und der zugesprochenen Refuzionskosten zu bezahlen, und sich hierüber binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung des oberrwähnten Bescheides gerechnet bei Gericht auszuweisen, wo ihm dann der physische Besitz der gekauften Güter pr. Pausch und Wogen auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten übergeben und das Eigenthumsdekret ausgestellt werden wird. Auf Grund dieses Dekretes wird der Meistbiethen auf seine Kosten als Eigentümer der gekauften Güter intabulirt, und auf denselben zugleich der noch unberichtigte Theil des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, welche der Ersteher vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter angefangen, jährlich dekursiv zu Gericht zu erlegen hat, einverleibt werden. Dagegen werden sämmtliche übrigen Tabularlasten mit Ausnahme der Grundlasten, welche der Käufer ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen hat, wie auch jene, welche beim Käufer auf Rechnung des Kaufpreises nach 5. Bedingung belassen werden sollten, aus diesen Gütern extabulirt und auf den noch unberichtigten Theil des Kaufpreises oder auf den Rest, welcher sich nach Abzug der auf Rechnung des Kaufpreises übernommenen Lasten ergibt, superintabulirt werden, alles dies auf Kosten des Käufers, welcher insbesondere auch die vom Feilbiethungsgefächte zu bemessende Staatsgebühr aus eigenem Vermögen ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen haben wird. Das in Pfandbriefen oder in Staatsobligationen erlegte Angeld wird dem Käufer gleich nach baarem Erlage des Restes des Kaufpreises zurückgestellt werden.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Schulden, welche auf diesen Gütern haften und deren Zahlung von den Gläubigern vor dem etwa bedungenen Aufkündigungstermine nicht angenommen werden sollte, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen. Uebrigens steht es dem Käufer frei, seine eigene ebenfalls liquide Forderung, in so weit sie in der Zahlungsordnung in den Kaufpreis eintritt, in Abzug zu bringen, den übrigen Kaufpreis aber hat der Käufer gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben den darin bestimmten Gläubigern zu zahlen oder zu Gericht zu erlegen, oder mit den Gläubigern auf eine andere Art übereinzukommen, wodan nach Maßgabe der diesfalls erfüllten Zahlungsverbindlichkeiten der entsprechende Theil des Restkaufschillinges und der darauf superintabulirten Lasten extabulirt werden würde.

6) Wenn der Ersteher allen den oben angelegten Bedingungen nicht Genüge leisten würde, so werden diese Güter über Ansuchen eines Beteiligten ohne eine neue Schätzung auf seine Kosten und seine Gefahr reliktitirt werden, und dieses nur mit Bestimmung eines einzigen Termines, bei welchem sie auch unter dem Ausrufspreise verkauft werden. Uebrigens haftet der die Vizitationsbedingungen nicht zuhaltende Käufer für den hieraus entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angeld, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen.

7) Der Käufer wird vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Güter alle mit diesem Tage fälligen öffentlichen Steuern und sonstigen Grundlasten aus Eigenem zu tragen haben.

Von der ausgeschriebenen Vizitation wird die f. k. österr. priv. Nationalbank und Frau Cajetana Zeregiewicz, dann die Konkursmasse des Simon Zeregiewicz, sowohl zu Händen des Konkursmassavertreters Hrn. Dr. Skwarezyński als auch des Vermögensverwalters Hrn. Dr. Janocha und des Ausschusses, wie auch sämmtliche auf diesen Gütern versicherten Gläubiger verständigt. Allen denjenigen Gläubigern aber, welche erst nach dem 14. April 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder welchen dieser Vizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich vor dem Feilbiethungstermine nicht zugestellt werden konnte, wird zur Wahrung ihrer Rechte sowohl zu diesem Akte als auch zu allen nachfolgenden diesfalls vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen der Advokat Dr. Bardasch mit Substitution des Advokaten Dr. Dwernicki bestellt und hievon verständigt.

Nach dem Rathschlusse des f. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 29. Oktober 1859.

(2291)

Rundmachung.

(3)

Nro. 42355. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Leonhard Stengel zur hereinbringung der erledigten Forderung des Leonhard Stengel pr. 4.500 fl. RM. sammt 5% vom 28. November 1856 zu berechnenden Interessen und vorübergehend mit 54 fl. 9 kr. RM., gegenwärtig mit 47 fl. 93 kr. ö. W. zuerkannenden Exekuzionskosten die Realisation der, der Julia Pohorecka gehörigen, bei der am 23. September 1858 abgehaltenen Feilbietung von Kajetan Pohorecki erstandenen Realität Nro. 576 $\frac{2}{3}$ auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Bestbiethers Kajetan Pohorecki, in einem einzigen, auf den 13. Jänner 1860, Nachmittags 4 Uhr bestimmten Termine, um welchen immer Preis bewilliget, und unter nachstehenden Lizitationsbedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der frühere Kaufpreis dieser Realität mit 5.005 fl. RM., oder 5255 fl. 25 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 5% des Ausrufspreises mit 250 fl. 15 kr. RM., oder 262 fl. 75 kr. ö. W. als Badium zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen sogleich zurückgestellt werden wird.

3) Der Käufer ist verpflichtet, nach Abschlag des erledigten Badiums, den ganzen angebotenen Kaufschilling binnen 30 Tagen, nach Rechtskräftigkeit des Bescheides über die Wissenschaftsnahme der künftigen Feilbietung an das Depositenamt des feilbietenden Gerichtes zu erlegen, wornach ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret zu dieser Realität ausgefolgt, solche dem Käufer in physischen Besitz übergeben, und derselbe als Eigentümer dieser Realität intabulirt werden wird, dagegen werden alle Schulden und Lasten gelöscht und auf den erledigten Kaufschilling übertragen werden.

4) Der Meistbiethen wird verpflichtet sein, außer dem angebotenen Kaufschillinge, die von diesem Kaufgeschäfte entfallende Uebertragungsgebühr an den hohen Staatsschatz zu bezahlen.

5) Sollte der Käufer die obigen Bedingungen nicht erfüllen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

6) Diese Realität wird in dem obbestimmten Termine, im Falle solche über oder um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter dem Ausrufspreise, um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Bezüglich der Steuer, der Hypothekarschulden, und sonstiger, mit dem Besitze der Realität verbundenen Verpflichtungen, werden die Kauflustigen an das Steuerkataster und städtische Grundbuch gewiesen.

Hievon werden die Eigentümer, die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Gläubiger Jakob Budzanowski und Johann Müller, oder ihre etwaigen Erben, ferner alle jene Gläubiger, welche seit der vorhergegangenen Lizitation in das Grundbuch gelangt sein sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den bereits bestellten Kurator Dr. Tarnawiecki und Edikt verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. November 1859.

(2289)

Edikt.

(2)

Nro. 6083. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Handelsmanne aus Brody Beer Kramerisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6083, das Handlungshaus P. Schunck & Comp. wegen Zahlung der Wechselsumme von 602 Rth. 3 Gr. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. November 1859, Zahl 6083, aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 602 Rth. 3 n. Gr. an den Kläger P. Schunck & Comp. binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. November 1859.

(2284)

Edikt.

(3)

Nro. 6790. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Przemyśl wird bekannt gemacht, daß am 30. Juni 1857 Johann Ulanowski in Kapno, Przemyßler Kreises, mit Hinterlassung einer kodiicillirten letztwilligen Anordnung, in welcher er unter andern auch die Kinder seines Bruders Anton Ulanowski, welche zugleich als gesetzliche Erben eintreten, bedacht hat, gestorben ist.

Da diesen Kindern Marianna Smolikowska gebor. Ulanowska im Königreiche Polen bereits auch gestorben, und diesem Gerichte die Erben derselben ihrem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche auf ihren Erbtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten angefügten Tage gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft des Johann Ulanowski mit den sich meldenden Erben, und den für die Erben der Marianna Smolikowska gebor. Ulanowska aufgestellten Kurator Lan-

des- und Gerichts-Advokaten Dr. Marian Ritter v. Madejski abgehandelt werden würde.

Przemyśl, am 1. Dezember 1859.

(2286)

Edikt.

(3)

Nro. 1298. Vom k. k. Mikolajower Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß am 22. Oktober 1827 Sen Weńczak zu Stulsko ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der gesetzlichen Erbin Magda Kozłowska unbekannt ist, wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Michailo Stechnig abgehandelt würde.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Mikolajów, am 16. August 1859.

(2290)

Edikt.

(3)

Nro. 6085. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Brodyer Handelsmanne Beer Kramerisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6085, das Leipziger Handlungshaus Salinger und Lisser wegen Zahlung des Wechselbetrages von 202 Rth. 12 Gr. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. November 1859, Zahl 6085, aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an das klagende Handlungshaus Salinger & Lisser binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 23. November 1859.

(2293)

Edikt.

(3)

Nro. 48831. Von dem k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Hersch Messing mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß das Handlungshaus Pinkas Sobels Söhne am 28. November 1859, Zahl 48831, um die Zahlungsaufgabe wegen 92 fl. 79 kr. ö. W. das Ansuchen gestellt habe, welchem Begehren auch am 1. Dezember 1859, Zahl 48831, willfahrt wurde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Jablonowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2278)

Edikt.

(3)

Nro. 49243. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird mittheilung gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Herr Markus M. Zausmer wider Herrn Anton Bonk sub praes. 1. Dezember 1859, Zahl 49243, ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 165 fl. ö. W. s. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 1. Dezember 1859, Zahl 49243, die Zahlungsaufgabe bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Madejski mit Substituierung des Herrn Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzubringen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2274)

Edikt.

(3)

Nr. 32725. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Wohnorte nach unbekanntem Frau Josefa Mackiewicz geb. Chroszczewska, Felix Chroszczewski, Alexander Chroszczewski und Ignatz Chroszczewski oder deren unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Cäcilie Matecka unterm 6. August 1859, Z. 32725 ein Gesuch um Intabulierung derselben als Eigentümerin der ganzen, ehemals den Erben des Franz Chroszczewski gehörigen $\frac{2}{12}$ von einem Drittheil der im Sanoker Kreise gelegenen Güter Dobro überreicht, welchem Gesuche mit Beschlusse vom heutigen d. Z. 32725 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der Frau Josefa de Chroszczewska, Felix Chroszczewski, Alexander und Ignatz Chroszczewski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hofmann mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 26. September 1859.

(2316)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1390. Vom Kotzmauer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit kund gemacht, daß zur Vereinerung der Forderung des Joanes Rosenblatt von 60 fl. und 12 fl. K.M. p. R. G. die dem Schuldner Alexander Janosch gehörigen, zu Iwankowee im Niede Rivna gelegenen 4 Faltischen Ackergrundstücke in drei Terminen, d. i. am 29. Dezember 1859, 26. Jänner 1860 und 23. Februar 1860 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags im Lizitationswege unter nachstehenden Bedingungen werden veräußert werden:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 200 fl. K.M. angenommen, wovon jeder Kauflustige 10% als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

2) Sollten diese Ackergrundstücke in den ersten zwei Terminen nicht um den Schätzungswert veräußert werden, so werden dieselben in dem dritten auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintergegeben werden.

3) Der Meistbietende ist verbunden den Kauffchilling mit Einrechnung des Badiums binnen 30 Tagen nach Zustellung der Lizitationsgenehmigung gerichtlich zu erlegen, worauf ihm das Einantwortungsbefehl ausgefolgt und das Ackergrundstück in den physischen Besitz übergeben werden wird. Die zu bemessende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher allein zu zahlen.

4) Sollte der Ersteher diesen Bedingungen nicht nachkommen, so wird das Badium verfallen sein, und auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kotzman, am 25. November 1859.

(2299)

Kundmachung.

(1)

Nro. 37781. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird kund gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Rozdoler barmherzigen Schwestern-Instituts wider Albina Pawlikowska und die Franz Pawlikowskischen Erben zur Befriedigung der ersten Forderung von 200 holl. Dukaten sammt Zinsen 5% vom 8. Dezember 1853, Gerichts- und Exekutionskosten 24 fl. 5 fr. und 3 fl. K.M., dann 7 fl. und 22 fl. 29 fr. ö. W. in die exekutive Veräußerung der zur Hypothek dienenden Lemberger Realitäten sub Nro. 685 und 686 $\frac{1}{4}$, zu deren Vornahme mittelst öffentlicher Versteigerung h. g. drei Tagfahrten, nämlich: auf den 16. Jänner, 16. Februar und 15. März 1860, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werden, unter nachstehenden Bedingungen gewilligt worden, und zwar:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte dato. 27. Jänner 1859 erhobene Werth von 10390 fl. 29 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren, oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen. Nach Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesen Realitäten intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn einer oder der andere der Hypothekargläubiger sich weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedingenen Aufkündigungsstermine anzunehmen.

6) Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis und in dem dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen sämtliche Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreis-Schreibens vom 11. September 1824, Zahl 46612, die Tagfahrt zur Feststellung der einschließenden Bedingungen auf den 19. März 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Hypothekargläubiger h. g. zu erscheinen, unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitreten angesehen werden.

7) Sobald der Bestbieter die erste Kauffchillingshälfte erlegt haben wird, so wird derselbe auch ohne sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsbefehl erteilt, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden. Die rückständige Kauffchillingshälfte mit der Verbindlichkeit dieselbe mit 5% zu verzinsen, dagegen sammt den sämtlichen Lizitationsbedingungen wird zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der gewesenen Eigenthümer dieser Realitäten im Lastenstande derselben intabulirt.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedin-

gungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von der nun ausgeschriebenen Feilbietung werden außer der k. k. Finanz-Prokuratur auch die rechtsbeflegten Schuldner, worunter Ignatz und Ludmilla Pawlikowskie unbekanntes Aufenthaltsortes und die liegende Massa nach Albina Pawlikowska, Tochter und diejenigen, welche an dieselbe einen Anspruch haben, durch den gleichzeitig zu ihrer Vertretung in Person des Herrn Advokaten Dr. Hofman, mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Madurowicz bestellten Kurator, und die obgenannten Abwesenden auch ediktalliter, dann die Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntes, als: die Erben des Leo Erasm zw. N. Pawlikowski, Johann Distl und Don Götz, so wie auch für den Todesfall eines oder aller derselben ihre dem Leben und Wohnorte nach unbekanntes Erben, ferner die unbekanntes Vertreter und Rechtsnehmer des aufgelösten galiz. Witwen- und Waisen-Instituts, endlich diejenigen, welchen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realitäten kommen würden, durch den gleichzeitig in Person des Herrn Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Blumenfeld bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 7. November 1859.

(2307)

E d i k t.

(1)

Nro. 48830. Von dem k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Herrn Hensch Messing mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben das Handlungshaus Pinkas Sobels Söhne am 28. November 1859, Z. 48830, eine Zahlungsaufgabe wegen 230 fl. 92 fr. ö. W. f. R. G. überreichte, welcher auch am 1. Dezember 1859 Zahl 48830 willfahrt worden ist.

Da der Wohnort des Hensch Messing unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Jablonowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2308)

E d i k t.

(1)

Nro. 41205. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird den Erben der Julia Zatzwarnicka, als: Angela, Aurelia, Severina, Robert Lubin zw. R., Stanislaus und Arnold Zatzwarnicki mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Gesuch des Herrn Carl Schuboth, zur Befriedigung der Wechselforderung von 1100 fl. K.M., die exekutive Abschätzung der in Stryj Nro. 140 und 189 gelegenen Realitäten am heutigen Tage bewilligt wurde.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hönigsmann mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Komarnicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 1. Dezember 1859.

(2309)

E d i k t.

(1)

Nro. 1731. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird den des Lebens und Wohnortes unbekanntes Erben der Maria Szeligowska, als: Eleonora Acht, Adam Fedorowicz, Thekla Fedorowicz, Maria Fedorowicz, Maria Nędzowska, Michael, Franz und Thomas Szeligowski und Rosalia Brakel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben Josef Schreter wegen Zahlung von 200 fl. K.M. oder 210 fl. ö. W. auf Grund des mit Maria Szeligowska, am 18. November 1837 beim Jaroslauer Magistrate geschlossenen gerichtlichen Vergleiches sub praes. 24. Juni 1859, Z. 1731, die Exekutionsklage angebracht, worüber die exekutive pfandweise Besreibung des als Hypothek verschriebenen, jedoch keinen Tabularkörper bildenden Hauses Kons.-Nro. 140, Stadt Jaroslau bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Magistrats-Assessor Valerian Jachimowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, den 13. Oktober 1859.

(2302)

E d i f t.

(1)

Nr. 8712-1241. Vom k. k. Tirnauer Invalidenhaus-Gerichte werden die gesetzlichen Erben nach dem am 16. Juni d. J. alhier verstorbenen Invaliden Oberkanonier Fetko Sytlik, welcher von Liskowate, Sanoker Kreises in Galizien 1799 gebürtig war, aufgefordert, binnen Einem Jahre von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingeworfen, der nicht angetrene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Invalidenfonde als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbansprüche in so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Tirnau, den 27. November 1859.

(2304)

E d i f t.

(1)

Nr. 6990. Bei diesem k. k. Bezirksgerichte hat Isaak Hersch Byk wider den unbekanntem Ort sich aufhaltenden Josef Segalla und für den Fall dessen Ablebens wider seine dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben wegen Löschung des im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1081 in Brody für Josef Segalla intabulirten Pfandrechtes rückichtlich der Summe pr. 13.500 fl. oder 3000 Duk. f. N. G. am 22. November 1859 Z. 6990 eine Klage überreicht. Zur mündlichen Verhandlung über dieselbe hat das Gericht eine Tagessatzung auf den 25. Jänner 1860 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Belangten nicht bekannt ist, so wurde auf seine Gefahr und Kosten der Advokat Herr Kukucz in Brody als Kurator bestellt. Mit diesem wird die anhängig gewordene Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden. Der Belangte und im Falle seines Ablebens seine dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben, haben an dem vorerwähnten Tage entweder selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen. Die Folgen der Versäumung haben sich der Belangte oder seine Erben selbst bezumessen.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 4. Dezember 1859.

(2310)

Kundmachung.

(1)

Nr. 44039. Vom Lemberger k. k. Landes- als Zivilgerichte wird hienit bekannt gemacht, daß der dem Leben und Wohnorte nach, und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben behufs deren Verständigung vom Bescheid des bestandenen Lemberger Magistrats vom 25. April 1851 Z. 6811, womit der Stadttafel aufgetragen worden ist, auf Grund der von Franciska Schwer am 28. November 1849 ausgestellten Sessions-Urfunde, den Abraham Held als Eigentümer der ursprünglich auf

den Namen der Chane Held, dann Mendel Held und endlich im Wege der gegen Mindel Held zur Befriedigung des erstgenannten Betrages pr. 30 Duk. f. N. G. erwirkten Eigenthums-Einantwortung auf den Namen der Franciska Schwer verbücherten Hälfte des im Lastenstande der Realitätshälfte Nr. 7 1/4 ursprünglich zu Gunsten des Osias Diamand und der Chane Held dom. 30. p. 549. n. 34. on. intabulirten, ursprünglich gegen die Solidarschuldner Berl und Chane Tater erstgenannten Betrages pr. 578 fl. W. W. oder 231 fl. 12 kr. K. M. zu intabulirten, Herr Advokat Blumenfeld zum Kurator bestellt und angewiesen, die Rechte seiner Kurandin nach Eidespflicht zu wahren.

Demnach liegt der Franciska Schwer oder ihren Erben ob, sich an besagten Herrn Kurator behufs etwaiger Wahrung ihrer Rechte zu wenden, ansonst dieselben etwaige üble Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. November 1859.

(2312)

Kundmachung.

(1)

Nr. 26844. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird gegen Herrn Peter Justin zw. N. Lodyński wegen Verschwendung die gerichtliche Kuratel verhängt, dessen väterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder Thaddäus und Vincenz Lodynskie für die Dauer der Kuratel außer Wirksamkeit gesetzt, Hr. Porfir v. Lodyński zum Kurator der Person des Herrn Peter Justin v. Lodynski bestellt, dagegen die Besorgung der Rechtsgeschäfte dieses Kuranden, so wie die Vormundschaft über dessen minderjährige Kinder Thaddäus und Vincenz Lodynskie dem k. k. Landrathe und Landes-Advokaten Herrn Anton Dabcański anvertraut.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 9. November 1859.

(2297)

E d i f t.

(1)

Nro. 49721. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Johann Płocki, und im Falle seines Todes seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Josefa Walecka zur Befriedigung der gegen Alojsia Wolska und andere erstgenannten Summen von 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. K. M. die Feilbietung der Summe von 16000 fl. K. M. mit Bescheid vom 7. November 1859 Zahl 32734 bewilligt, und ausgesprochen wurde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Malinowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hofman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 5. Dezember 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(2305)

Kundmachung.

Nr. 6348. Für die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn werden 20.000 Stück Bahnschwellen benötigt, deren Lieferung im Offertwege hintangegeben wird, und welche auf dem Stationsplatze

Krakau	mit	1000	Stück,
Bierzanów	"	2000	"
Wieliczka	"	1000	"
Podłęże	"	2000	"
Bochnia	"	2000	"
Slotwina	"	2000	"
Tarnów	"	2000	"
Dembica	"	2000	"
Ropczyce	"	2000	"
Sędziszów	"	2000	"
Rzeszów	"	2000	"

Von der angegebenen Stückzahl Schwellen kommt auf jedem Stationsplatze circa $\frac{1}{6}$ als Stoß- und $\frac{5}{6}$ als Mittelschwellen zu liefern.

Die Schwellen können aus Kiefern- oder Eichenholz offerirt werden.

Die Offerte sind, mit einem 5% Badium belegt, bis 27. d. M. Mittags bei der Central-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien, mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Oberbahnschwellen“ einzubringen.

Jedes Offert muß die Quantität und Holzgattung der zu liefernden Schwellen, den Stationsplatz, für welchen die Beistellung beabsichtigt wird, dann den Preis für ein Stück Föhren- oder Eichen-schwellen, u. zw. durchschnittlich für Stoß- und Mittelschwellen mit Buchstaben und Ziffern enthalten.

Die Lieferungsbedingungen, welche von den Offerenten zu unterfertigen sind, können bei der Centralleitung in Wien, Salvagnihof, 3. Stock, und bei der Betriebsleitung in Krakau eingesehen werden.

Wien, den 5. Dezember 1859.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 6348. Dla c. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolei żelaznej Karola Ludwika potrzebne są 20.000 sztuk podwalin pod kolejki, których liwerunek za podaniem ofert będzie puszczony na licytację, a przystawić należy na plac stacyi

w Krakowie	1000	sztuk,
w Bierzanowie	2000	"
w Wieliczce	1000	"
w Podłężu	2000	"
w Bochni	2000	"
w Slotwinie	2000	"
w Tarnowie	2000	"
w Dembicy	2000	"
w Ropczycach	2000	"
w Sędziszowie	2000	"
w Rzeszowie	2000	"

Z podanej liczby podwalin wypada na każdy plac stacyi przystawić około $\frac{1}{6}$ poprzecznych, a $\frac{5}{6}$ środkowych podwalin.

Podwaliny można liwerować z drzewa sosnowego lub dębowego.

Oferty, zaopatrzone w 5% wadium, należy podać po 27. b. m. w południe do centralnej dyrekcji żelaznej kolei Karola Ludwika w Wiedniu z napisem: „Oferta do liwerowania podwalin wierzchniej budowy“.

Każda oferta powinna zawierać literami i cyframi ilość i gatunek drzewa mających się dostawić podwalin, plac stacyi, dla którego zamierzona jest dostawa, następnie cenę, za jedną sztukę podwaliny sosnowej lub dębowej, a mianowicie przeciętnie za podwaliny poprzeczne i środkowe.

Warunki liwerunku, które oferenci mają podpisać, można przejrzeć w dyrekcji centralnej w Wiedniu, Salvagnihof, na trzecim piętrze, i w dyrekcji zarządu w Krakowie.

Wiedeń, 5. grudnia 1859.

C. k. uprzyw. galic. kolej żelazna Karola Ludwika.